

im Kreis verantwortlich ist, und zwar der, der über die besten pädagogischen Fähigkeiten verfügt.

Schließlich noch einige Bemerkungen zur Qualifizierung der Richter und Staatsanwälte. Die territoriale Aufteilung verlangt, daß jeder Richter und Staatsanwalt auf allen Gebieten der Industrie, des Bergbaus, des Bauwesens, der Landwirtschaft, des Handels, des Jugendstrafrechts usw. qualifiziert sein muß. Diese Qualifizierung ist — und darin geben wir Keil recht — ein Entwicklungsprozeß. Wir müssen dabei aber vom gegenwärtigen Stand der Qualifikation der einzelnen Mitarbeiter ausgehen.

Deshalb sehen wir auch in dieser Frage die größeren Vorteile in der Arbeitsteilung nach ökonomischen

Schwerpunkten und speziellen Rechtsgebieten. Dadurch erhält jeder Staatsanwalt die Möglichkeit, sich auf einem bestimmten Gebiet zu qualifizieren, so daß er in die Lage versetzt wird, auch selbst operativ in die Ermittlung einzugreifen und Hinweise zur Aufdeckung und Bekämpfung der Ursachen von Gesetzesverletzungen zu geben. Selbstverständlich müssen im Verlauf einer bestimmten Zeit diese Aufgabengebiete gewechselt werden. Wir sind der Meinung, daß diese Form auch eine bessere Qualifizierung der beigeordneten Staatsanwälte zu Kreisstaatsanwälten gewährleistet.

MANFRED JAHN,

Staatsanwalt des Kreises Hoyerswerda

Dr. GERHARD STILLER, stellv. Direktor des Instituts für Strafrecht

HEINZ FRENZEL, wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht

der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“

## Zur Strafbarkeit des Unternehmens im künftigen StGB

Die Arbeiten am Entwurf eines sozialistischen Strafgesetzbuchs verlangen eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem z. Z. bestehenden Standpunkt zum Problem der Strafbarkeit des Unternehmens, seine inhaltliche Präzisierung sowie die Prüfung der Möglichkeiten für eine befriedigende Legaldefinition. Dies erscheint um so notwendiger, als sich einerseits die Verwendung des Unternehmensbegriffs im Kampf gegen konterrevolutionäre Verbrechen bewährt hat, andererseits aber eine theoretische Begründung seiner Notwendigkeit fehlt und das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik — soweit das aus den vorhandenen Materialien ersichtlich ist — das einzige sozialistische Strafrecht ist, in dem er Verwendung findet. Bei dieser Untersuchung müssen insbesondere die Forderung nach einer vollen Gewährleistung des Schutzes der Arbeiter-und-Bauern-Macht vor feindlichen Anschlägen, wie sie im Beschluß des Staatsrates über die weitere Entwicklung der Rechtspflege erhoben wird, und der Hinweis Walter Ulbrichts, daß die sozialistische Gesetzlichkeit die exakte Formulierung der Tatbestände und damit die präzise Festlegung der gesellschaftsgefährlichen Handlungen verlangt<sup>1</sup>, Beachtung finden.

Die praktische Bedeutung der Problematik der Strafbarkeit des Unternehmens liegt u. E. ausschließlich bei der Bekämpfung von Staatsverbrechen. Ihre Klärung muß deshalb gleichzeitig unter dem Gesichtspunkt einer Hilfe und Anleitung für die Praxis auf diesem wichtigsten Gebiet der Verbrechensbekämpfung erfolgen.

Im geltenden Strafrecht ist in folgenden Tatbeständen des StEG das Unternehmen für strafbar erklärt:

Staatsverrat (§ 13);

Spionage (§ 14);

Staatsgefährdende Gewaltakte (§ 17);

Angriffe gegen örtliche Organe der Staatsmacht (§ 18);

Verleutung zum Verlassen der Deutschen Demokratischen Republik (§ 21);

Diversion (§ 22);

Schädlingstätigkeit und Sabotage (§ 23);

Verletzung des Dienstgeheimnisses (§ 38)<sup>2</sup>.

Der Rechtsprechung zu diesen Strafrechtsnormen liegt die von Wissenschaft und Praxis entwickelte Auffassung zugrunde, daß bei der Strafbarkeit des Unternehmens „bereits das objektive Verhalten als vollendetes Verbrechen zu behandeln ist, welches Voraussetzungen bzw. günstige Bedingungen für die Verwirklichung des im Tatbestand gekennzeichneten verbrecherischen Endzweckes schafft“<sup>3</sup>.

### Entwicklung des Unternehmensbegriffs

Der Beginn der Herausbildung dieser Auffassung über den Begriff des Unternehmens ist auf die Rechtsprechung zum SMAD-Befehl Nr. 160 zurückzuführen. In seinem Urteil vom 29. April 1950 (DCGG-Prozeß) hatte das Oberste Gericht erstmals herausgearbeitet, daß zur Erfüllung des Tatbestandes des Befehls Nr. 160

„nur irgendeine Tätigkeit verlangt (wird), die eine Durchkreuzung der Maßnahmen staatlicher Organe bezweckt, das heißt, die an sich geeignet ist, einen solchen Erfolg herbeizuführen. Dabei ergibt sich aus dem Begriff ‚durchkreuzen‘... daß die Tat eine gewisse Schwere haben muß; es würde ihr sonst ja auch ihre objektive Eignung zur Herbeiführung des Erfolges fehlen. Andererseits folgt daraus, daß jede Handlung, die einen solchen Charakter hat — würde sie in anderem Zusammenhang, bei anderen Tatbeständen auch nur als Hilfeleistung gewertet werden —, Sabotage ist, weil sie dem Sabotagezweck dient. Auch im subjektiven Tatbestand kann es keine Unterscheidung zwischen Tätersvorsatz und Gehilfenvorsatz geben: Wer weiß, daß er an einer Sabotagehandlung hilft und dabei helfen will, sabotiert selbst.“<sup>4</sup>

Da Befehl Nr. 160 das Ziel habe, die Störung des wirtschaftlichen Aufbaus zu unterbinden, sei ein solch eindeutiger, einfacher und umfassender Tatbestand erforderlich, führte das Oberste Gericht aus. Die Übersetzung „bezwecken“ bringe besonders deutlich zum Ausdruck, „daß der erstrebte Erfolg der Tat nicht eingetreten zu sein braucht; hierdurch wird der besondere Charakter des Verbrechens der Sabotage gekennzeichnet, das nicht nur bei seiner Vollendung, sondern als Unternehmen bestraft wird“<sup>5</sup>.

1 vgl. NJ 1961 S. 115.  
2 Das geltende Recht enthält darüber hinaus noch in folgenden PÄUen die Strafbarkeit des Unternehmens: § 105 StGB (Sprengung gesetzgebender Versammlungen); § 114 StGB (Nötigung zu einer Amtshandlung); § 122 StGB (Gefangeneneuterei); § 357 StGB (Verleitung Untergebener zu Straftaten); § 397 Abs. 3 Reichsabgabenordnung; § 6 Abs. 1 VO zum Schutz des deutschen Kunstbesitzes<sup>1</sup> und des Besitzes an wissenschaft-

3 vgl. Lehrbuch des Strafrechts der DDR, Allgemeiner Teil; Berlin 1959, S. 418.

4 OGSt, Bd. I, S. 28.

5 a. a. O., S. 30.